

Bundessozialgericht

4a RJ 75/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. November 1986

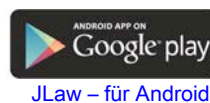
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
25. Januar 1985 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1942 geborene Kläger, türkischer Staatsangehöriger, nahm in seiner Heimat 1956/57 mit Erfolg an einem Schreinerkurs teil und arbeitete dort von 1965 bis 1970 als Schreiner und Bandsäger. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland war er kurze Zeit im Bergbau, danach in den Jahren von 1971 bis 1975 als Möbelschreiner versicherungspflichtig tätig. Dann wurde er im Iran als Zimmerervorarbeiter zur Herstellung der auf der Großbaustelle benötigten Möbel eingesetzt. Zuletzt arbeitete er von 1979 bis März 1980 in einer Schreinerei, wo er zunächst mit der Aufarbeitung von Büromöbeln, danach mit der Reinigung von Containern beschäftigt war.

Den im Mai 1981 gestellten Antrag auf Gewährung einer Rentenrente lehnte die Beklagte ab, da der Kläger zwar durch einen Zustand nach Bandscheibenoperation und durch Halswirbelsäulenverschleiß in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, aber noch in der Lage sei, vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen und Stehen bei Ausschluß extremer Witterungseinflüsse zu verrichten. Dieses Leistungsvermögen könne er aufgrund seiner Berufskenntnisse als Qualitäts-, Funktions- und Fertigungsprüfer bei der Möbelherstellung sowie als Beizer und Polierer oder Furnierer einsetzen (Bescheid vom 18. August 1981, Widerspruchs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

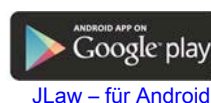


bescheid vom 29. Juni 1982).

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat ua ein orthopädisches Gutachten und Arbeitgeberauskünfte eingeholt sowie Zeugen zur Art und Qualität der vom Kläger verrichteten Arbeiten vernommen und die Klage durch Urteil vom 22. März 1984 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die auf die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beschränkte Berufung des Klägers durch das angefochtene Urteil vom 25. Januar 1985 zurückgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger unter Berücksichtigung seiner Gesundheitsstörungen - Halswirbelsäulensyndrom mit schmerzhaft eingeschränkter Beweglichkeit und Zustand nach Bandscheibenoperation mit lumbalgieformen Beschwerden bei muskulärer Insuffizienz - noch vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen ausüben könne; nicht zumutbar seien Tätigkeiten ohne Witterungsschutz sowie in gebückter oder sonstiger längerfristig einseitiger körperlicher Belastung. Das LSG hat ausgeführt, der Kläger sei als angelernter Schreiner auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes - abgesehen von ganz einfachen Arbeiten - verweisbar mit der Folge, daß keine konkreten Verweisungstätigkeiten benannt zu werden bräuchten. Er habe den Schreinerberuf weder erlernt noch - wie sich aus den Zeugenaussagen ergebe - während seiner Beschäftigungsverhältnisse die Kenntnisse und Fähigkeiten zur vollwertigen Ausübung dieses Berufs erworben. Etwas anderes könne auch nicht daraus geschlossen werden, daß der Kläger den Lohn eines Facharbeiters erhalten habe, im Iran nach einem baustelleninternen Tarif sogar als Zimmerervorarbeiter bezahlt und anschließend als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Spezialbaufacharbeiter eingestuft worden sei. Zwar sei die tarifliche Einstufung ein wichtiges Indiz für den qualitativen Wert des bisherigen Berufs; da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Kläger nicht die einem gelernten Schreiner entsprechenden Arbeiten ausgeführt habe, sei er aber als angelernter Arbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, wo es für ihn noch genügend zumutbare Tätigkeiten gebe.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision räumt der Kläger zwar ein, daß gegen seine Zuordnung zum Leitberuf des angelernten Arbeiters keine rechtlichen Bedenken bestünden; er wendet sich aber gegen seine Verweisung auf das allgemeine Arbeitsfeld, ohne daß eine Verweisungstätigkeit konkret benannt zu werden brauche. Da er aber dem oberen Bereich der Gruppe der Angelernten zugeordnet werden müsse, bedürfe es dieser Benennung (Hinweis auf das Urteil vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84). Das sei vom Berufungsgericht nachzuholen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 22. März 1984 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. August 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1982 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1981 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#) -5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger könne nicht in den oberen Bereich der angelernten Arbeiter eingeordnet werden. Deshalb und weil auch keine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen vorliege, habe es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit nicht bedurft. Im übrigen seien im SG-Urteil die Tätigkeiten des Verwiegens sowie Werkzeug- und Materialausgebers genannt worden.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicher-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf". Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet, also sein qualitativer Wert festgestellt werden (zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41). Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er den "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, daß er, ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit nicht zu verrichten vermag -, ist er berufsunfähig.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#) -7-

Hiernach ist zwischen der - zunächst vorzunehmenden - Bestimmung des bisherigen Berufs, nämlich von welcher versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen sein soll, und der qualitativen Bewertung des bisherigen Berufs (Einordnung in das Mehrstufenschema) zu unterscheiden. Das LSG hat den bisherigen Beruf des Klägers nicht ausdrücklich festgestellt, sondern in den Entscheidungsgründen seines Urteils in diesem Zusammenhang lediglich bewertend ausgeführt (§ 7, 9), der Kläger sei "als angelernter Schreiner" auf die Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes - abgesehen von ganz einfachen Arbeiten - zumutbar verweisbar. Da dies aber im Hinblick auf das Mehrstufenschema geschehen ist, andererseits der Kläger dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zufolge ganz überwiegend in Bautischlereien gearbeitet hat, wird damit deutlich, daß das Berufungsgericht diese Tätigkeit als bisherigen Beruf zugrunde gelegt hat. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das angefochtene Urteil enthält auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, keine ausdrückliche Aussage darüber, ob der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen seinen bisherigen Beruf noch ausüben kann. Ungerügt und daher für den Senat bindend festgestellt (§ 163 SGG) ist lediglich, daß er nurmehr leichte körperliche Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen (nicht in gebückter oder sonstiger längerfristig einseitiger Belastung, auch nicht ohne Witterungsschutz) vollschichtig zu leisten vermag. Ob nun im Hinblick auf die Verweisung des Klägers auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes durch das LSG die Annahme gerechtfertigt ist, dieses Gericht sei - wie die



Revision meint - von keiner hinreichenden Einsatzfähigkeit des Klägers im bisherigen Beruf ausgegangen, kann für die Entscheidung des Senats letztlich dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls läßt sich dem landessozialgerichtlichen Urteil nicht umgekehrt entnehmen, die Einsatzfähigkeit im bisherigen Beruf sei bejaht worden.

Zutreffend hat das LSG den bisherigen Beruf des Klägers nicht dem Leitberuf des Facharbeiters, sondern nur demjenigen des angelernten Arbeiters zugeordnet. Dabei hat es auch in seine Überlegungen einbezogen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung namentlich bei der Frage, ob einer Tätigkeit die Qualität eines Berufs in der Gruppe der Facharbeiter beigemessen werden muß, die tarifliche Einstufung ein wichtiges Indiz darstellt (vgl zB BSGE 41, 129, 133 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; SozR aaO Nr 29). Es ist aber - ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - in eine Prüfung darüber eingetreten, ob der Kläger, der keine abgeschlossene Berufsausbildung für den Tischlerberuf vorweisen kann, diesen "vollwertig", also mit allen dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, auszuüben imstande ist (vgl den erkennenden Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 53 S 163; 1. Senat aaO Nrn 68, 70; 5. Senat aaO Nr 131). Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht diese Frage verneint und deshalb dem Kläger nur den "Status eines angelernten Arbeiters" zugebilligt. Gegen diese tatsächliche Feststellung hat der Kläger keine Verfahrensrüge erhoben. Hiernach steht für den Senat gemäß § 163 SGG bindend fest, daß der Kläger nach der Qualität seines "bisherigen Berufs" nicht in die Gruppe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit dem Leitberuf des Facharbeiters, sondern des angelernten Arbeiters fällt.

Als nur "angelernter Schreiner" ist die Verweisung des Klägers auf die "Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes", also auf "ungelernte" Tätigkeiten - dies aber mit dem ausdrücklichen Ausschluß ganz einfacher Tätigkeiten - ebenfalls nicht zu beanstanden. Das LSG durfte indessen nicht - jedenfalls nicht ohne weitere Begründung - von der konkreten Benennung zumindest einer zumutbaren Verweisungstätigkeit absehen mit dem bloßen Hinweis, es gebe für den Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsfeld noch genügend Tätigkeiten.

Zur Verweisbarkeit angelernter Arbeiter hat der 1. Senat des in seinem Urteil vom 15. November 1983 - 1 RJ 112/82 = SozR 2200 § 1246 Nr 109 S 347) hinsichtlich der Frage, ob zumindest eine zumutbare Verweisungstätigkeit zu benennen ist, ausgeführt, daß die Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters inhomogen und vielschichtig sei, da sie die weite Skala vom staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer vorgeschriebenen Regelausbildungszeit bis zu zwei Jahren bis hin zur betrieblichen Ausbildung von nur drei Monaten umfasse, desweiteren, daß der qualitative Wert des bisherigen Berufs nicht nur für die Breite der Verweisbarkeit, sondern auch für die konkrete Bezeichnung (zumindest) einer Verweisungstätigkeit bestimmend sei. Wegen der Gegebenheiten jenes Falles hat der 1. Senat ausdrücklich offengelassen, ob die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit jedenfalls bei Versicherten mit anerkanntem Ausbildungsberuf und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer Regelausbildungszeit bis zu zwei Jahren oder wenigstens echter, über die bloße Einweisung und Einarbeitung hinausgehender betrieblicher Ausbildung erforderlich sei. Der erkennende Senat hat in Fortführung dessen im Urteil vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 (= SozR 2200 § 1246 Nr 132) entschieden, daß bei einer Einordnung in den oberen Bereich der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten zum einen (insoweit im Anschluß auch an frühere Rechtsprechung, vgl SozR Nr 32 zu § 1246 RVO; SozR Nr 16 zu § 46 RKG; BSGE 43, 243, 246 f) für eine Verweisung ungelernte Tätigkeiten nur ganz geringen qualitativen Wertes ausscheiden und sich vielmehr die zumutbaren Verweisungstätigkeiten durch Qualitätsmerkmale, etwa das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen müßten; zum anderen - und das ist hier von Bedeutung - hat der Senat in einem solchen Fall aber auch die konkrete Bezeichnung mindestens einer in Betracht kommenden Verweisungstätigkeit verlangt. Diese Bezeichnungspflicht ist kein Selbstzweck. Denn die Tatsachenfeststellung, daß der Versicherte eine konkrete Berufstätigkeit verrichten kann, setzt die Feststellung sowohl der vorhandenen als auch der für die konkrete Berufstätigkeit erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit voraus, die danach auf ihre Übereinstimmung miteinander zu vergleichen sind (vgl SozR 2200 § 1246 Nr 98).

Im Hinblick darauf, daß der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland etwa ein Jahrzehnt als Schreiner (Tischler) gearbeitet hat (ohne allerdings das Niveau eines Tischlers mit abgeschlossener Berufsaus-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bildung zu erreichen und alle Tischlerarbeiten verrichten zu können) und tariflich als Facharbeiter eingestuft gewesen ist, muß er dem oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter zugeordnet werden, so daß es der konkreten Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit bedarf. Das LSG hat dies nicht berücksichtigt, allerdings im Hinblick auf die damals noch fehlende einschlägige Rechtsprechung auch nicht zu berücksichtigen brauchen. Dies wird nunmehr nachzuholen sein. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann es hierfür nicht ausreichen, daß im Urteil der ersten Instanz Verweisungstätigkeiten aufgeführt worden sind. Empfehlen dürfte sich die Kennzeichnung einer tariflich erfaßten Tätigkeit, weil dann nachvollzogen werden kann, welche berufsspezifischen, qualitätsbestimmenden Anforderungen verlangt werden. Diese noch erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen darf das Revisionsgericht nicht selbst treffen; sie müssen von der Berufungsinstanz vorgenommen werden. Demgemäß war die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).



In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)